

180. Weisung der Obervögte an Bürgermeister und Rat von Zürich im Ersuchen um die Bildung einer Gemeinde Aussersihl

1786 Februar 14

Regest: Die Obervögte von Wiedikon und Albisrieden weisen die von den Einwohnern von Sihlbrücke, Kreuel und Hard eingereichte Bitte um Erlaubnis zur Bildung einer eigenen Gemeinde an Bürgermeister und Rat von Zürich für einen Entscheid weiter. Die Obervögte legen zudem die Resultate einer Zählung und Befragung der dortigen Einwohner vor.

Kommentar: Auf der Grundlage des Gutachtens der beauftragten Kommission (StAZH A 99.1, Nr. 88) stimmten Bürgermeister und Rat von Zürich am 21. Februar 1787 der Bildung einer eigenen Gemeinde Aussersihl und der Errichtung eines Einzugsbriefs zu (StAZH B II 1015, S. 18-19); dieser erfolgte unter gleichem Datum (StArZH VI.AS.A.1.:1; Edition: SSRQ ZH AF I/1, XV, Nr. 2). Damit fanden die Nutzungskonflikte zwischen den älteren Gemeindegossen von Wiedikon und den Zuzüglern, die ausserhalb des Dorfletters in den Hofstiedlungen lebten, ein Ende. Die Gemeinde erwarb 1813 das Haus «Zur roten Wand», in dem seit 1788 der Schulunterricht abgehalten worden war, und benutzte es auch als Gemeindehaus (KdS ZH NA V, S. 145).

1797 sollte die Gemeinde Wiedikon Eigentumsansprüche auf das Gebiet im Kreuel erheben (StArZH III.B.984.35 - III.B.984.38).

Wann uns vor etwas zeit von den in unsrer vogtey sich befindenden ansätzen bey der Silbruk, im Kreuel und im Hard beyliegende suplication eingelegt worden, welche wir nach ihrem innhalt für nothwendig erachtet, mit schuldgeziemender ehrerbietung an eüch, unser gnaden hochwohlgeborene herren und oberen, zu weisen.¹ Um aber auch dieser leüthen halber eine soweit möglich genaue kenntniß zu erlangen, haben wir einerseits sämtlichen in unsrem vogteybezirk befindlichen gerichtsgenossen und hintersätze in person für uns bescheiden und um ihre herkonft und berufs arbeit befraget, anderseits aber unsrer cannzley aufgetragen, von diesen leüthen eine vollständige inventur aufzunehmen, welche nachher in eine specificirte tabell² gebracht worden, die wir anbey die ehre haben hochdennenselben vorzulegen.

Da wir übrigens die weitem verfügungen hochdero klugheit und gutbefinden gehorsamst anheim stellen.

Geben, den 14. febr 1786.

Die obervögte der vogtey Wiedikon und Albißrieden

[Vermerk auf der Rückseite:] Weisung an unser gnaden hochwohlgeborene hochgeachtete herren betreffend die ansätze in der vogtey Wiedikon, den 14. febr 1786.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Erkenntniß vide sub 1. marty 1786^a stadtschreiber manual³

Original: StAZH A 99.1, Nr. 87; Doppelblatt; Papier, 22.0 × 35.5 cm; Spuren einer Faltung.

^a Korrektur überschrieben, ersetzt: 7.

¹ Die Petition war bereits am 27. September 1784 erfolgt (StAZH A 99.1, Nr. 85).

² Diese Beilage scheint nicht erhalten zu sein.

³ Bürgermeister und beide Räte von Zürich beschlossen am 1. März 1786, eine Kommission solle zu dem Begehren ein Gutachten ausarbeiten (StAZH B II 1011, S. 18-19).